

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Leinetal vom 03.04.2012

Der Deichverband Leinetal erlässt gem. § 6 Abs. 1 und 2 und § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578), mit Genehmigung des Landkreises Heidekreis folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Leinetal vom 03.04.2012.

Am 13.12.2016 wurde durch den Verbandsausschuss des Deichverbandes Leinetal nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Leinetal vom 03.04.2012.

Artikel 1

Satzungsänderungen

§ 38 (Beitragsverhältnis) Absätze 3 - 5 erhalten folgende Fassung:

(3) Jedes Mitglied zahlt zusätzlich einen Grundbeitrag je Bescheid in Höhe von 5,00 € zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes, der für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, des Beitragsbuches und für die Hebung erforderlich ist. Neben Personalaufwendungen, Mietkosten, Telefon und Porto sowie Geschäftskosten des Kreisverbandes gehören auch jeweils anteilig die Aufwandsentschädigung des Vorstandsvorstehers, Sitzungs- und Schaugelder, die Unfallversicherung für ehrenamtliche Tätigkeit, sonstige betriebliche Aufwendungen, Abschluss- und Prüfungskosten, der Beitrag an den Wasserverbandstag sowie Bankgebühren zum Verwaltungsaufwand.

(4) Der Verband hebt einen Mindestbeitrag je Mitglied und Bescheid in Höhe von 8,00 € zur Deckung der Kosten der Verbandsaufgaben unter Berücksichtigung der je Mitglied entstehenden gesamten Verwaltungs- und Hebungskosten, wenn sich nach dem sonstigen Beitragsverhältnis aus Einheitswerten/Ersatzwerten (Abs. 2) und Grundbeitrag (Abs. 3) je Bescheid ein niedrigerer Beitrag ergäbe.

(5) Die Höhe des Hebesatzes wird durch den Wirtschaftsplan festgelegt.

§ 39 (Ermittlung des Beitragsverhältnisses) Absatz 6 wird um die folgenden Sätze 5 und 6 ergänzt:

Grundstücksarten sind

- Mietwohngrundstücke
- Geschäftsgrundstücke
- Gemischtgenutzte Grundstücke ohne Gewerbe
- Gemischtgenutzte Grundstücke mit überwiegend Gewerbe
- Einfamilienhäuser
- Zweifamilienhäuser
- Sonstige bebaute Grundstücke
- Unbebaute Grundstücke
- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Bei den Grundstücksarten 1 - 7 handelt es sich um bebaute Grundstücke nach § 75 Bewertungsgesetz und bei der Grundstücksart 8 um unbebaute Grundstücke nach § 72 Bewertungsgesetz.

§ 40 (Hebung der Verbandsbeiträge) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Deichverband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Pro Mitglied wird grundsätzlich ein Beitragsbescheid erlassen. In Fällen, in denen die Zusammenfassung der wirtschaftlichen Werte des Mitglieds auf einem Bescheid zur Nichtberücksichtigung von Vorteilen führt, z.B. beim Zusammentreffen von Alleineigentum oder Erbbaurecht mit Miteigentum an verschiedenen wirtschaftlichen Einheiten im Sinne von § 2 BewG, sowie auf besonderen Antrag eines Mitglieds, werden gegenüber dem Mitglied pro wirtschaftlicher Einheit gesonderte Bescheide erlassen. Dabei wird pro Bescheid zumindest der Mindestbeitrag nach § 38 Abs. 4 angesetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung des Deichverbandes "Leinetal" in Gilten vom 03.04.2012 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gilten, den 13.12.2016

Deichverband Leinetal
Der Verbandsvorsteher
Heiner Beermann

Die vorstehende Satzungsänderung wird gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) genehmigt und bekanntgemacht.

Soltau, den 28.12.2016

Landkreis Heidekreis
Der Landrat

In Vertretung

Schulze
Erster Kreisrat